



Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystraße 2
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

| | | | | |
|-------------|---------------|-----------------|-------------------------------------|------------|
| Ihr Zeichen | Unser Zeichen | Bearbeiter/in | Tel 501 65 Fax 501 65 | Datum |
| BMG- | BAK/SV-GSt | Helmut Ivansits | DW 2482 DW 2695 | 28.05.2013 |
| 92250/0100- | | Manuela Blum | | |
| II/A/2/2012 | | | | |

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Registrierung von Gesundheitsberufen (Gesundheitsberuferegister-Gesetz) erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Gesetzes, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz erlassen und das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden, und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die BAK bekennt sich zu den Grundsätzen des Entwurfs und ist bereit, die ihr vom Staat übertragene Aufgabe der Registrierung nicht ärztlicher Gesundheitsberufe zu übernehmen.

Mit diesem Gesetz wird einer langjährigen Forderung der Interessensvertretungen nach einer einheitlichen Registrierungsstelle entsprochen. Rund 95 Prozent der von diesem Entwurf erfassten Berufsgruppen sind Mitglieder der Arbeiterkammer (AK), die dadurch in hohem Maße zur Durchführung der Registrierung legitimiert ist. Auf Initiative der AK als überbetriebliche gesetzliche Interessenvertretung wurde erreicht, dass dieses Anliegen in das Regierungsübereinkommen aufgenommen wurde.

Schon seit Jahren fordern Angehörige der vom vorliegenden Entwurf erfassten Berufsgruppen die Übernahme der Registrierung durch die AK. Die BAK nimmt die sachliche Kritik vor allem der Berufsverbände an dem Gesetzesentwurf ernst, kann aber vor allem vor diesem Hintergrund die grundsätzliche Ablehnung des Entwurfs nicht verstehen.

Hinsichtlich des Vorwurfs der nicht vorhandenen Unabhängigkeit der BAK gegenüber den selbständig Erwerbstätigen, sei festgehalten, dass es sich bei der von den Länderkammern durchzuführenden Registrierung an sich um einen reinen Formalakt handelt, während inhalt-

liche Problemstellungen im eigens dafür eingerichteten Registrierungsbeirat behandelt werden, in welchem sowohl VertreterInnen der Selbständigen wie Unselbständigen ansässig sind.

Die BAK begrüßt die Entscheidung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), die Registrierung der nicht ärztlichen Gesundheitsberufe nicht einem Verein zu übertragen, dessen Bestand nicht gesetzlich abgesichert ist, sondern wie bei anderen Gesundheitsberufen einer (funktionalen) Behörde. So werden bekanntlich derzeit die „Berufslisten“ der SportwissenschaftlerInnen im BMG, jene der PsychotherapeutInnen im BKA und jene der MediatorInnen im BMJ geführt.

Das zukünftige Berufsregister darf sich nicht mit „Insellösungen“ nur für die Mitglieder der Berufsverbände begnügen, sondern soll sich auf einer umfassenden gesetzlich fundierte Registrierung und Reregistrierung aller Berufsausübenden, unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem der Berufsverbände, stützen und muss durch eine staatliche Behörde geführt werden. Das beantwortet auch die Frage, wer das Berufsregister zu führen hat, wenn allenfalls weitere Vereine nach einer bereits erfolgten Übertragung auf einen Verband gegründet werden.

Auf Grund ihrer hohen Bestandssicherheit als gesetzliche Interessenvertretung eignet sich die AK ganz besonders als Registrierungsstelle. Durch die Übertragung dieser Befugnisse durch den Gesetzgeber wird die AK künftig behördlich tätig. Einwände der Rechtswidrigkeit der Übertragung mit der Begründung, die AK führe die Registrierung auch für selbständig Erwerbstätige durch, die nicht deren Mitglieder sind, sind bei näherer Betrachtung gegenstandslos.

Auf dieser Grundlage werden sowohl die ArbeitgeberInnen als auch bei selbständig Erwerbstätigen die AuftraggeberInnen in Zukunft auf das Berufsausübungsrecht der Registrierten und auf die Fortbildungsqualität vertrauen können. Letztere haben die Möglichkeit, die für sie in Frage kommenden Personen rasch im öffentlichen Teil des Registers zu finden. Ein weiterer Vorteil für die ArbeitgeberInnenseite besteht darin, dass durch das Berufsregister die Evidenzhaltung und die Kontrolle der Fortbildungsverpflichtung der Berufsberechtigten an Dritte ausgelagert werden.

In der Übertragung der Registrierung wird das Bemühen der öffentlichen Hand um ein verwaltungsökonomisches Handeln sichtbar. Österreichweit sind rund 90 Bezirks- und Außenstellen der AK als fundierte Ansprechstellen zur Entgegennahmen des Registrierungsantrages bereitgestellt. MitarbeiterInnen, die das für die Registrierung erforderliche juristische bzw technische Know-How besitzen, werden das Registrierungsverfahren durchführen. Es besteht Expertise für den Aufbau und die Evidenzhaltung von großen Datenmengen.

Durch die Übernahme von bestehender und potenzieller zukünftiger Verpflichtungen der Länder (Ausstellung der Berufsausweise, Meldungen an den e-Healthverzeichnisdienst), werden die Bundesländer von Verwaltungsaufgaben und dadurch letztlich auch finanziell

entlastet, sodass von einer drohenden Auslösung des „Konsultationsmechanismus“ durch die im Entwurf enthaltenen Bestimmungen keine Rede sein kann.

Die Übernahme der Registrierung durch die AK wird als wichtige Serviceleistung an die Mitglieder gesehen. Im Unterschied zu anderen europäischen Ländern (beispielweise England mit jährlicher Registrierungsgebühr von rund 100,00 Pfund) kann die Registrierung durch die AK nicht nur wirksam, sondern auch wirtschaftlicher als durch Bund und Berufsverbände durchgeführt werden, weil die AK auf eine bestehende flächendeckende Infrastruktur zurückgreifen kann.

Entscheidend ist jedoch, dass sowohl Registrierung als auch Reregistrierung für die Mitglieder der AK faktisch kostenlos angeboten werden kann. Die BAK wird sich auch bemühen, die für die Eintragung vorgeschriebenen Verwaltungsgebühren des Bundes so gering wie möglich zu halten. Es wird auch der ausdrückliche Wunsch der von der Registrierung betroffenen Mitglieder, anlässlich der Registrierung auf Antrag einen Berufsausweis auszustellen, erfüllt.

In der Entschließung des Europäischen Parlaments zum Abbau gesundheitlicher Ungleichheit in der EU wird hervorgehoben, dass die gesundheitliche Ungleichheit in der Union nicht überwunden werden kann, solange es keine gemeinsame und umfassende Strategie für die Beschäftigten im Gesundheitssektor in der EU gibt. Diese Strategie umfasst auch die Registrierung der Angehörigen der Gesundheitsberufe. Auf dieser Grundlage ergingen die Berufsanerkennungsrichtlinie 2005/36/EG und in weiterer Folge die hier maßgebliche Patientenmobilitätsrichtlinie 2011/24/EU, die eine nationale Registrierung vorsieht. Im vorliegenden Entwurf wird die Registrierung für die (selbstständig und unselbstständig tätigen) Angehörigen der beiden größten Gruppen der nicht ärztlichen Gesundheitsberufe nach den Vorgaben der Richtlinie eingerichtet.

Die auf dieser Basis auf die BAK zukommenden Aufgaben der staatlichen Verwaltung sind selbstverständlich nach deren Maßstäben (Legalitätsprinzip) durchzuführen. Befürchtungen, dass selbstständig Erwerbstätige bei der Registrierung schlechter behandelt werden könnten als Unselbstständige, sind sachlich nicht nachzuvollziehen.

Diese Neutralität gegenüber dem beruflichen Status der zu registrierenden Personen wird von der Aufsichtsbehörde (Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz) und vom Rechnungshof kontrolliert. Hinzu kommt, dass für alle Aktivitäten der Registrierungsbehörde ein Weisungsrecht des BMG und Aufsichtsrechte durch den Rechnungshof vorgesehen sind.

An dieser Stelle sei erwähnt, dass die VertreterInnen der AK wiederholt in den Verhandlungen zum vorliegenden Entwurf den Berufsverbänden gegenüber beteuert hat, sich in berufspolitische Belange der Verbände nicht einmischen zu wollen. Aber ohne staatliche Finanzierung könnten die Berufsverbände die Registrierung nicht durchführen, eine Erhöhung der Mitgliedsbeiträge würde eine Austrittswelle zur Folge haben. Die BAK ermöglicht den Be-

rufsverbänden mit der Kostenübernahme der Registrierung, die finanziellen Mittel zugunsten der Mitglieder für andere Zwecke zu verwenden.

Neben der Qualitätssicherung besteht die gesundheitspolitische Dimension dieses Registers vor allem darin, evidenzbasierte Zahlen für eine seriöse Versorgungsplanung im Gesundheitswesen zur Verfügung zu stellen. So ist beispielsweise eine erhöhte Ausbildungskapazität erforderlich, wenn viele Pensionseintritte beim derzeit tätigen Pflegepersonal schlagend werden. Für die erforderlichen Vorehrungen bietet das Register eine wohl unverzichtbare Grundlage.

Selbstverständlich werden die Berufsverbände in Fragen der Registrierung, vor allem aber der Anerkennung der Fortbildung zur Unterstützung der Registrierungsstelle einbezogen. Es ist gar keine Frage, dass die Berufsverbände über Erfahrung und exzellentes Wissen in Fragen der Fortbildung verfügen; beide sind für den Erfolg des Projekts der Registrierung bzw Reregistrierung von großer Bedeutung. Im synergetischen Zusammenspiel mit der juristischen und technischen Expertise der AK steht somit einer auf hohem Niveau stehenden Registrierung nichts mehr im Wege. Das Projekt soll zu einem Referenzmodell für die Mitgliedstaaten der EU werden.

Der Registrierungsbeirat ermöglicht den Berufsverbänden besondere Mitwirkungsrechte, die in dieser Konstruktion bei Verwaltungsbehörden einmalig und beileibe nicht selbstverständlich sind.

Alles in allem strebt die BAK mit dem im vorliegenden Entwurf vorgesehenen Berufsregister die Erreichung folgender Ziele an:

- Es soll ganz allgemein ein kostengünstiges und dezentrales Service der AK hinsichtlich der Registrierung und Reregistrierung für die Angehörigen der registrierungspflichtigen Berufsgruppe geschaffen werden.
- Durch die Öffentlichkeit des Registers ergibt sich eine höhere Transparenz und Sicherheit für Dienst- und AuftraggeberInnen sowie die Angehörigen der Berufsgruppen vor Konkurrenz durch Personen ohne Berufsausübungrecht.
- Die Aufgabe der Registrierung muss durch eine Behörde wahrgenommen und darf nicht an Private ausgelagert werden. Durch den staatlichen Übertragungsakt wird die AK ermächtigt, staatliche Verwaltungsaufgaben im übertragenen Wirkungsbereich zu vollziehen.
- Es müssen anhand der Registrierung valide Daten für die Planungsaktivitäten von Bund und Land im Gesundheitswesen zur Verfügung gestellt werden können. Diese gesundheitspolitische Aufgabe wird in Zukunft an Bedeutung gewinnen.
- Besonders wichtig ist die Erhaltung der Qualität in der Berufsausübung und nachhaltige Qualitätssicherung durch eine vorbehaltlose Überprüfung der Fortbildungsverpflichtung.

Die Qualität der Registrierung und insbesondere der Reregistrierung durch Anerkennung der Fachexpertise der Berufsverbände und deren Mitwirkung im Beirat optimiert werden.

- In den Ländern sollen Verwaltungsvereinfachungen und Kosteneinsparung erreicht werden. Der Bund erspart sich die Kosten der Führung des Registers.

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner
iV des Direktors
F.d.R.d.A.